



Stadt Warendorf

Umlegungsausschuss

Umlegungsverfahren „Nordwestliche Stadterweiterung“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten
der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 19

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 19 im Umlegungsgebiet „Nordwestliche Stadterweiterung“ ist mit Ablauf des 10.12.2021 für die Grundstücke des alten Bestandes in der Stadt Warendorf, Gemarkung Velsen, Flur 6, Flurstück 101 und Gemarkung Warendorf, Flur 10, Flurstücke 194, 196, 298, 301 und 302 und Flur 32, Flurstücke 1601 bis 1604, 1614 und 1615 und für die Grundstücke des neuen Bestandes in der Stadt Warendorf, Gemarkung Velsen, Flur 6, Flurstück 101 und Gemarkung Warendorf, Flur 10, Flurstücke 298, 301, 304 und 305 und Flur 32, Flurstücke 1614, 1615 und 1619 bis 1651 unanfechtbar geworden. Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 19 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) der bisherige Zustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 19 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 19 kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf zu stellen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 19) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll nach § 217 Abs. 3 BauGB die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Warendorf, den

20. Dez. 2021




Scheer, Vorsitzender